



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.160/95-I/11/92

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien
1017 W i e n

GESETZENTWURF
102 -GE/19
Datum: 16. SEP. 1992
17. Sep. 1992

G. J. Tajek

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die
Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zen-
tralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die
Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministe-
rium für Arbeit und Sozial erstellten und mit Note vom 31. Juli
1992, Zl. 37.006/40-3a/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf
einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits-
und Sozialgerichtsgesetz und zum BauarbeiterUrlaubs- und Abfer-
tigungsgesetz in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

28. August 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.160/95-I/11/92

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Dringend

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt
Stellung:

Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen, erleichterter Zu-
gang zu gebührendem Insolvenz-Ausfallgeld gemäß Z 4 des Ent-
wurfes, die angestrebte Vermeidung von Härtefällen und Erweite-
rung der Anspruchsberechtigung für Insolvenz-Ausfallgeld gemäß
Z.2 des Entwurfes werden, da sie indirekte Verbesserungen vor-
 allem für Bezieher niedriger Einkommen darstellen, die auf
einen raschen Mittelfluß angewiesen sind, ausdrücklich begrüßt.

Die Z.3 (§ 3 Abs.2 Z 1 lit.d), Z.6 (§ 6 Abs.1 Z 3). Z.8 (§ 7
Abs.1) und Z.10 (§ 7 Abs.7), stellen in der Praxis vorallem
eine Verbesserung für Frauen dar.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat
übermittelt.

28. August 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: